

Amt für Verkehr 660.31, 14.09.2017, 6586

Gehwegbreiten Brehmstraße

Das Amt für Verkehr teilt mit:

Frau Pauly vom Amt für Verkehr, Abteilung Verkehrsplanung und Straßenverkehrsbehörde, hatte Anfang Mai 2017 in der Brehmstraße beidseitig die Gehwegbreiten gemessen. Grund war die Prüfung, ob dort evtl. das Gehwegparken zugelassen werden kann, da auf der Fahrbahn nicht mehr geparkt werden darf („Enge Straße“). Es wurde damals im Beisein von Frau Blankenagel (Polizei) und Herrn Schäffer (Straßenbaulastträger Stadt Bielefeld) eine Gehwegbreite von ca. 1,50 m gemessen.

Aufgrund der Beschwerde eines Anwohners, der eine Gehwegbreite von 1,60 m gemessen hatte, wurden die Gehwege von Frau Pauly, Frau Blankenagel und Herrn Schäffer am 6.9.2017 erneut vermessen. Der Anwohner hatte angegeben, dass das Maß von 1,60 m ihm auch von Herrn Pehle (Amt für Verkehr, Abteilung Verkehrswegebau) bestätigt worden sei.

Bei dem Ortstermin am 6.9.2017 wurde inkl. des Bordsteins aber ohne den erhöhten Kantstein ein exaktes Maß von 1,53 m gemessen. Nach Rücksprache mit Herrn Pehle hatte er jedoch den Kantstein mit gemessen, da dieser im Verkehrswegebau mit zum Gehweg zählt.

Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde jedoch die tatsächlich für Rollstuhlfahrer oder gehbehinderte Menschen nutzbare Gehwegbreite zu Grunde legen müssen, wurde von Frau Pauly der erhöhte Kantstein nicht mit gemessen. Daraus ergeben sich die unterschiedlichen Messwerte.

Letzten Endes reicht auch das Maß von 1,53 m Breite nicht aus, um das Gehwegparken freizugeben, da dann bei einem Rest-Mindestmaß von 1,30 m lediglich 0,23 m als „Parkfläche“ ausgewiesen werden könnten.

Auch in diesem Fall wäre die Fahrbahn dann nur 3,03 m breit und nicht wie erforderlich mindestens 3,05 m. Eine Gehweg-Parkmarkierung von 23 cm ist in der Praxis darüber hinaus nicht möglich, da die meisten Reifen schon breiter sind.